

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§1 Geltungsbereich**

Für unsere sämtlichen, auch künftigen Bestellungen gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich diese Einkaufsbestimmungen. Entgegenstehende, abweichende, zusätzliche und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In unserem Schweigen zu Bedingungen des Lieferanten, der Entgegennahme der Lieferung oder der Zahlung liegt keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten. Ist unser Lieferant damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Fall können wir unsere Bestellungen zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

### **§2 Vertragsabschluss**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

(2) An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückgegeben werden.

(3) Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt, so können wir bis zu dessen Eröffnung vom Vertrag zurücktreten, und zwar nach unserer Wahl insgesamt oder für den nicht erfüllten Teil.

### **§3 Preise, Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, er schließt soweit nicht anders vereinbart, eine geltende gesetzliche Umsatzsteuer und die DSD- Gebühr oder gleichwertige Gebühr ein. Der Preis schließt auch die Entsorgungsgebühren/-kosten ein. Ein gesonderter Ausweis auf Rechnungen wird nicht akzeptiert.

(2) Bei fehlerhafter Lieferung können wir die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückhalten, die übrigen uns zustehenden Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Der Lieferant darf ohne unsere Zustimmung seine Forderungen weder abtreten noch verpfänden noch durch Dritte einziehen lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zugunsten des Vorlieferanten gilt die Zustimmung zur Abtretung der Forderung an den Vorlieferanten als erteilt, § 354a HGB bleibt unberührt.

### **§4 Lieferungen**

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

(2) Mit Überschreitung des Liefertermins tritt Verzug ein, es sei denn der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

(3) Wir sind bei Verzug berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können wir eine pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Lieferwertes (ohne UST.) je angefangenen Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des Lieferwertes (ohne UST.) verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

(4) Bei wiederholtem Lieferverzug können wir nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen.

(5) Sind Lieferverzögerungen absehbar, so hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen. Unsere Rechte im Falle des Lieferverzuges werden von der Benachrichtigung nicht berührt.

(6) Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir dies vor Lieferung schriftlich zugestanden haben. Im Übrigen berechtigen uns Minderlieferungen, d. h. Lieferungen von weniger als 98% der vertraglich festgelegten Menge, nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung gesetzten Frist zu Deckungskäufen aufgrund von Fehlmengen.

### **§5 Transport, Gefahrübergang**

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang mit Entladung der Waren beim Empfänger der Ware gemäß unseres Lieferscheins, in Ermangelung eines solchen laut unserer Bestellung.

(2) Für Beschädigung aufgrund von mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

(3) Mängelbedingte Rücksendungen erfolgen zu Lasten des Lieferanten. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Beladung des Fahrzeuges am vereinbarten Abholort.

### **§6 Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an von uns retournierter Ware halten wir uns bis zum Erlöschen unserer Forderungen aus der Retoure gegen den Lieferanten vor.

(2) Auch wenn uns die Ware unter wirksamen Eigentumsvorbehalt geliefert wird, sind wir zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum zu offenbaren.

Eine etwaige von uns erteilte Zustimmung von einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erstreckt sich nur auf einen handelsüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt, der sich auf den jeweiligen Liefergegenstand bezieht, hinsichtlich dessen noch eine Kaufpreisforderung besteht. In diesem Umfang gilt die Zustimmung als erteilt, wenn ohne sie unser Recht zur Weiterveräußerung nicht entstehen würde. Die Zustimmung erstreckt sich nicht auf einen weiteren Eigentumsvorbehalt.

#### **§7 Bestandteil, Qualität und Dokumentation**

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Waren den jeweils im mitgeteilten Verkaufsland geltenden nationalen und europarechtlichen Bestimmungen entsprechen. Haben wir kein Verkaufsland mitgeteilt, so gilt die Bundesrepublik Deutschland als mitgeteiltes Verkaufsland.

(2) Er gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder einer gleichwertigen Kennung gekennzeichnet sind. Auf Verlangen hat er die DSL- Lizenz oder eine gleichwertige Lizenz nachzuweisen, es sei denn wir verzichten auf eine solche Lizenzierung in gesonderten Schreiben.

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware, auf Verlangen, mit einer GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) versehen ist, die von Automaten wie z.B. Scannerkassen gelesen werden kann. Ferner sind die gelieferten Paletten, auf Verlangen, mit einem EAN- 128- Transportetikett (UCC/EAN-128 Transport Label) mit NVE (Nummer der Versandeinheit, SSCC= Serial Shipping Container Code) auszustatten.

(4) Der Lieferant untersucht die von ihm gelieferten Waren vor der Auslieferung auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und steht hierfür ein – bei Lebensmitteln insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften des LMBG (Lebensmittel- und Futtermittel Gesetzbuch) mit dem jeweils aktuellen Änderungen. Er stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren in der Bundesrepublik Deutschland bzw. ggf. im ihm rechtzeitig mitgeteilten Verkaufsland verkehrsfähig sind.

(5) Der Lieferant steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass die Ware keine Vertriebsbindung unterliegt und für den Wirtschaftsraum der Europäischen Union produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass wir keine Rechte Dritter wie gewerblicher Schutzrechte, Marken oder Urheberrechte verletzen, wenn wir die Ware im mitgeteilten Verkaufsland in den Verkehr bringen. Ist dies nicht der Fall, so hat er von allen resultierenden Ansprüchen Dritter sowie etwaigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

(6) Die Einhaltung vereinbarter Produktspezifikationen wird als Beschaffenheit garantiert. Abweichungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Zusätzlich steht der Lieferant dafür ein, dass die Qualität der Produkte auf dem jeweils besten Stand der Technik ist.

(7) Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware nicht im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 kennzeichnungspflichtig ist. Er stellt ferner die Rückverfolgbarkeit der Ware gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) 178/2002 sicher.

(8) Der Lieferant wird uns von allem behördlichen Beanstandungen, die ihm bekannt werden, in Kenntnis setzen.

#### **§8 Mängelansprüche**

(1) Wir sind verpflichtet Mängel an der Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen, nachdem sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Bei leicht verderblicher Ware ( z.B. Obst und Gemüse ) ist angemessene Frist 4 Tage.

(2) Im Falle von Mängelansprüchen ist der Lieferant verpflichtet, uns die durch die Abwicklung von Mängelrügen und Mängelansprüchen entstandenen Kosten zu erstatten. Die Verpflichtung zur Kostenerstattung schließt Kosten für die nicht genutzte oder von anderen Lieferanten uns in Rechnung gestellten Verpackungsmaterialien, Entsorgungskosten für im Fertigwarenlager vorhandene Bestände sowie für eine Neuetikettierung ein. Darüber hinaus hat uns der Lieferant einen verschuldensunabhängigen, pauschalen Schadensersatz für Rücknahme, Rückruf- sowie Entsorgungskosten für bereits ausgelieferte bzw. in den jeweiligen Geschäften befindliche Waren in Höhe von 25% des Brutto- Warenwertes der betreffenden Lieferungen zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass die Schadensursache im Verantwortungsbereich von Fruvital entstanden ist. Weist er nach, dass ein geringerer oder kein Schaden eingetreten ist, reduziert sich der Schadenersatzanspruch entsprechend. Weisen wir nach, dass der eingetretene Schaden größer ist, so erhöht sich der Schadensersatzanspruch entsprechend.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt vorbehalten.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Im Falle unseres Rücktritts muss der Lieferant die gelieferte Ware unverzüglich zurücknehmen.

Geschieht dies nicht bis zum Ablauf einer von uns hierfür gesetzten angemessenen Frist, so sind wir zur Zerstörung und Entsorgung der Ware auf Kosten des Lieferanten berechtigt. (6) Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. (7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Machen wir Ansprüche wegen Rechtsmängeln geltend, die in Rechten eines Dritten begründet sind, so kann sich der Lieferant uns gegenüber erst dann auf Verjährung berufen, sofern er die Verjährungseinrede auch dem Dritten gegenüber wirksam erheben könnte.

#### **§9 Produkthaftung, Versicherungen**

Der Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen.

#### **§10 Rückruf und öffentliche Warnung**

(1) Bei Warenrückrufen ist der Lieferant verpflichtet, umgehend unsere zuständigen Einkäufer schriftlich über den Rückruf, seinen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und ihnen alle relevanten Daten mitzuteilen. Er hat sich durch Rückfragen zu vergewissern, dass der Rückruf zur Kenntnis gelangt ist. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet nachgewiesene notwendige Aufwendungen gem. §§ 683,670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Abnehmern durchgeführten Rückrufaktion oder Warnungen ergeben sofern die Rückrufaktion oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender- auch nicht vermögensrechtlicher- Schäden veranlassen, eine Rückrufaktion durchzuführen. Bei Rückrufen durch den Lieferanten gilt die Erforderlichkeit als gegeben.

(2) Wird von den Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit behauptet, so dürfen wir vom Kaufvertrag für den Artikel zurücktreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeben. Gleiches gilt, wenn eine solche Behauptung in der überregionalen Tagespresse, in Rundfunk oder Fernsehen aufgestellt wird.

#### **§11 Schlussbestimmungen**

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen.

(2) Erfüllungsort für unsere Zahlungen und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.